

gebietet. Die Rückforderung der dem Nicht-Beamten gezahlten Besoldung steht im Ermessen der Behörde, insoweit ist in § 15 S. 4 BBG die Ermächtigungsgrundlage für einen entsprechenden Rückforderungsbescheid zu sehen. Auf andere gewährte vermögenswerte Recht wie Beihilfe oder Trennungsgeld ist diese Regelung jedoch nicht anwendbar.

Für die Abwicklung der Folgen einer Nichternennung ist ebenfalls zwischen Innen- und Außenverhältnis zu unterscheiden. Im Innenverhältnis zwischen Beamten und Dienstherrn ist hinsichtlich des Verbots der weiteren Wahrnehmung der Dienstge-

schäfte § 15 S. 1 BBG analog anzuwenden; auch hinsichtlich der Rückforderung der Bezüge gilt § 15 S. 4 BBG analog.⁷³ Im Außenverhältnis zum Bürger bleibt es, wie auch bei Nichtigkeit und Rücknahme bei der Wirksamkeit der Amtsgeschäfte, § 15 S. 3 BBG analog.⁷⁴

73) So auch schon im bisherigen Recht, s. *Battis*, BBG, 3. Aufl. 2004, § 6, Rn. 16.

74) *Battis*, (Fn. 71), § 5, Rn. 16.

Der Staatsvertrag über die Verteilung von Versorgungslasten bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrnwechseln*

Dr. Wilhelm Wahlers

Mit der Föderalismusreform I ist die bisherige Gesetzgebungskompetenz für das Besoldungs- und Versorgungsrecht vom Bund auf die Länder übertragen und damit dem in § 107b BeamtVG geregelten Versorgungslastenausgleich beim Dienstherrnwechsel die Grundlage entzogen worden. Der Versuch, eine Regelung der mit den Versorgungslastenausgleich verbundenen Fragen in das Beamtenstatusgesetz aufzunehmen, scheiterte am Widerspruch des Bundesrates. Es bedurfte daher des Abschlusses eines Staatsvertrages zwischen Bund und Ländern, um eine nach wie vor notwendige gemeinsame Regelung für eine verursachungsgerechte Verteilung der Versorgungslasten bei einem Dienstherrnwechsel sicherzustellen. Ob sich allerdings die an den Staatsvertrag geknüpften Erwartungen im Hinblick auf eine höhere Mobilität insbesondere im Hochschulbereich erfüllen werden, bleibt wegen nach wie vor bestehender länderrechtlicher Altersbeschränkungen für die Berufungen von Professoren in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zweifelhaft.

* Mein Dank gilt Herrn Prof. Dr. Matthias Pechstein, Europa-Universität Viadrina, Frankfurt/Oder, für die freundliche Anregung zu diesem Beitrag.

1) Gesetz über die Versorgung der Beamten und Richter in Bund und Ländern (Beamtenversorgungsgesetz – BeamtVG) i. d. F. d. B. vom 16.3.1999 (BGBl. I S. 322, ber. S. 847 und 2033).

2) Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28.8.2006 (BGBl. S. 2034).

3) Das aufgrund dieser Kompetenz erlassene Gesetz zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten (Beamtenstatusgesetz – BeamStG) vom 17.6.2008 (BGBl. I S. 1010) ist am 1.4.1009 in Kraft getreten und hat mit gleichem Datum das BRRG ersetzt, soweit nicht die Weitergeltung bestimmter Vorschriften des BRRG ausdrücklich vorgesehen wurde. Inzwischen haben zahlreiche Länder ihre Beamtengesetze der neuen Rechtslage angepasst.

4) BGBl. I S. 2088.

5) Zur Rechtsentwicklung vgl. *Stadler*, in GKöD, Besoldungsrecht des Bundes und der Länder, Richterrecht und Wahlrecht Bd. 1 § 107b Rn. 1 Lfg. 9/02; *Schmalhofer*, in *Stegmüller/Schmalhofer/Bauer*, Beamtenrecht des Bundes und der Länder – BBG Erl. 1 zu § 107b – 65. AL September 2003.

I. Einleitung

Vielleicht hätte man es leichter haben können, wenn es möglich gewesen wäre, die bisherige Regelung des Versorgungslastenausgleichs in § 107b BeamtVG¹ beizubehalten. Das Föderalismusgesetz² und der mit diesem Gesetz verbundene Übergang der Gesetzgebungszuständigkeit für das Besoldungs- und Versorgungsrecht auf die Länder stand einer derartigen im Bundesrecht verankerten Lösung jedoch im Wege und bedeutete ein nicht zu überwindendes Hindernis für die Beibehaltung des bisherigen Verfahrens. Mit der Grundgesetzänderung war die Kompetenz des Bundes nach Art. 75 Abs. 1 Nr. 1 GG für das Beamtenrechtsrahmengesetz (BRRG) entfallen. An ihrer Stelle erhielt der Bund nach Art. 74 Nr. 27 GG die konkurrierende Gesetzgebungszuständigkeit **zur Regelung der Statusrechte und –pflichten der Beamten** der Länder, Gemeinden und anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts, die in einem Dienst- und Treueverhältnis stehen³, **mit Ausnahme der Laufbahnen, Besoldung und Versorgung**. Mit dieser Neuregelung war auch die einheitliche Rechtsgrundlage zur Berechnung der Versorgungsansprüche für eine im Wesentlichen zeitanteilige Beteiligung der Dienstherrn an den Versorgungslasten im Zeitpunkt des Versorgungsfalles entfallen. Das durch Art. 1 Nr. 3 des Gesetzes zur Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes vom 21.12.1992⁴ in § 107b eingefügte **bundeseinheitlich geregelte System der Versorgungslastenverteilung**, die im Versorgungsfall aufgrund einer einvernehmlichen Übernahme des Beamten oder Richters in den Dienst eines anderen Dienstherrn in dem im Gesetz näher bezeichneten und in der Folgezeit durch die Wiedervereinigung geänderten Gebiet ausgelöst wurde⁵, bedurfte daher einer neuen rechtlichen Grundlage. Das **Erstattungsmodell des § 107b BeamtVG** hatte neben der Einheitlichkeit des Beamtenverhältnisses die einheitliche Rechtsgrundlage zur Berechnung der Versorgungsansprüche im Versorgungsfall zur Voraussetzung. Die Einheitlichkeit des Versorgungssystems wurde aber durch die zu erwartende zukünftige unterschiedliche Rechtsentwicklung in den Ländern